

Gemeinde

Münchenwiler

Benützungsreglement

Gemeindehaus

Ausgabe 1997

Benützungsreglement Gemeindehaus

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

| | |
|--------|--|
| Umfang | Das Gemeindehaus Münchenwiler besteht aus folgenden Räumlichkeiten: a) Gemeindeverwaltung b) Sitzungszimmer c) Saal mit Küche d) Galerie e) WC – Anlagen f) Archiv g) Wehrdienstmagazin h) Wegmeistermagazin |
|--------|--|

Art. 2

| | |
|----------|---|
| Aufsicht | Die Oberaufsicht über das Gemeindehaus hat der Gemeinderat. |
|----------|---|

Art. 3

| | |
|------------------------------|--|
| Benützung durch die Gemeinde | Das Gemeindehaus dient der Einwohnergemeinde Münchenwiler als öffentlicher Raum. |
|------------------------------|--|

Art. 4

| | |
|------------------------|---|
| Anderweitige Benützung | Der Gemeindesaal mit Küche und die Galerie können vermietet werden. – an einheimische Vereine und Organisationen – an einheimische Einzelpersonen – an auswärtige Vereine und Organisationen – an auswärtige Einzelpersonen |
|------------------------|---|

Art. 5

| | |
|--------------|--|
| Vorschriften | Für die Benützung und die Vermietung gelten die in diesem Reglement festgelegten Vorschriften. |
|--------------|--|

Art. 6

| | |
|-----------------------|---|
| Benützungsbewilligung | Bewilligungsbehörde ist der Gemeindeschreiber oder der Gemeinderat. |
|-----------------------|---|

Art. 7

Benützungsreglement Gemeindehaus

Benützungsgebühren Die Benützung des Gemeindehauses ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Art. 8

Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif als Anhang I zu diesem Reglement.

Die Benützungsgebühr beträgt pro Anlass (max. 24 h) im Minimum Fr. 20.-- und im Maximum Fr. 1'000.--

Art. 9

Die Aufwendungen des Abwarts ausserhalb seiner normalen Tätigkeit für Vorbereitung, Reinigung, Aufsicht, Aufräumen etc. werden in allen Fällen direkt durch die Gemeinde entschädigt. Der Abwart ist generell befugt, von den Benützern eine angemessene Mithilfe zu verlangen.

Art. 10

Ordnung, Widerhandlung,
Strafen

¹ Alle Benützer verpflichten sich, die in diesem Reglement festgelegten Weisungen zu beachten. Die Anlagen sind in sauberem und einwandfreiem Zustand zu verlassen.

Fehlbare können von den Aufsichtsorganen ermahnt oder weggewiesen werden.

² Der Abwart ist befugt, die Benützer zur Nachreinigung der Anlagen anzuhalten. Weitergehende Sanktionen bleiben vorbehalten.

Benützungsgreglement Gemeindehaus

Gemeindeverwaltung, Archiv, Wehrdienst-, Wegmeistermagazin

Art. 11

Gemeindeverwaltung Es wird keine Benützung bewilligt, die nicht der ordentlichen Verwaltung der Einwohnergemeinde Münchenwiler dient.

Art. 12

Archiv Der Archivraum dient der Einwohnergemeinde für die Aufbewahrung der nach Gesetz vorgeschriebenen oder historisch wertvollen Akten.

Art. 13

Der Zutritt zum Archiv ist nur im Beisein von Verwaltungspersonal der Einwohnergemeinde möglich.

Art. 14

Wehrdienstmagazin Das Wehrdienstmagazin dient den Zwecken der Wehrdienste Münchenwiler. Die Aufsicht über das Wehrdienstmagazin obliegt dem Gemeinderat.

Art. 15

Wegmeistermagazin Das Wegmeistermagazin dient den Zwecken der Gemeinde Münchenwiler. Die Aufsicht über das Wegmeistermagazin obliegt dem Gemeinderat.

Benützungsreglement Gemeindehaus

Sitzungszimmer

Art. 16

- Benützung
- ¹ Das Sitzungszimmer (für max. 12 Personen) steht der Benützung offen:
- dem Gemeinderat von Münchenwiler
 - allen Gemeindekommissionen von Münchenwiler
 - Sitzungen im öffentlichen Interesse
- ² Die Benützung des Sitzungszimmer ist unentgeltlich.

Art. 17

- Reservationen
- Benützer gemäss Art. 16 Abs. 1 haben sich rechtzeitig auf der Gemeindeverwaltung in die Reservationsliste einzutragen.
- Der Gemeinderat hat für die Benützung des Raumes Vorrang. Ansonsten ist die Reihenfolge der Eintragungen massgebend.

Saal mit Nebenräumen

Art. 18

- Umfang
- Zum Saal gehören:
- a) Saal mit Küche
 - b) WC – Anlagen

Art. 19

- Benützung
- ¹ Benützung gemäss Art. 4
- ² Der Gemeindeschreiber führt eine Reservationsliste über die Belegung des Saales.
- Die Bedürfnisse der Gemeinde (Versammlungen, Sitzungen, etc.) und der gemeindeansässigen Vereine und Organisationen haben Vorrang.

Benützungsreglement Gemeindehaus

Galerie mit Nebenräumen

Art. 20

| | |
|--------|---|
| Umfang | Zur Galerie gehören: a) Galerie b) WC – Anlagen |
|--------|---|

Art. 21

| | |
|-----------|--|
| Benützung | ¹ Benützung gemäss Art. 4 ² Der Gemeindeschreiber führt eine Reservationsliste über die Belegung der Galerie. |
|-----------|--|

Allgemeine Vorschriften

Art. 22

| | |
|----------------|---|
| Gesuche | ¹ Benützungsgesuche sind an den Gemeindeschreiber zu richten. Dieser ist befugt die Benützungsbewilligung zu erteilen, sofern es sich um eine einmalige, nicht einem wirtschaftlichen Zweck dienende Veranstaltung handelt. Im Zweifelsfalle leitet er das Gesuch an den Gemeinderat weiter. ² Benützungsgesuche gemäss Abs. 1 müssen enthalten: – Art der Veranstaltung, allenfalls mit Programm – Räume, deren Benützung gewünscht wird – Zeit der Belegung inkl. Vorbereitungszeit |
|----------------|---|

Art. 23

| | |
|--------------------|---|
| Bewilligungsentzug | Erteilte Bewilligungen werden widerrufen bzw. nicht mehr erneuert, wenn die Benutzer eingegangene Verpflichtungen missachten oder in schwerwiegender Weise gegen die Reglementsbestimmungen verstossen. |
|--------------------|---|

Benützungsreglement Gemeindehaus

Art. 24

Grundsatz Alle Benützer haben sich stricte an die ihnen zugewiesenen Zeiten zu halten. Die Veranstaltungen sind in der Regel um 00.30 Uhr zu beenden.

Art. 25

Verantwortlichkeit Der Benutzer ist für die ordnungsgemässe Benützung des Saales und der Galerie verantwortlich. Er bestimmt eine gegenüber der Aufsichtsbehörde verantwortliche Kontaktperson.

Art. 26

Beschädigung/ Haftung Für alle während der Benützung verursachten Schäden haftet der Veranstalter. Beschädigungen sind unaufgefordert dem Gemeindeschreiber zu melden.

Im ganzen Haus herrscht Rauchverbot.

Art. 27

Vorbereitung/ Einrichtung Das Aufstellen und Wegräumen von Mobiliar und Geräten ist Sache des Veranstalters und geschieht unter Aufsicht des Abwartes.

Art. 28

Reinigung Reinigungs- und Aufräumarbeiten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 29

Inventar Sämtliches Inventar ist Eigentum der Gemeinde.

Art. 30

Übernahme/Abgabe Für die Übernahme und Abgabe des gereinigten Inventars ist der Abwart zuständig. Fehlendes und defektes Inventar geht zu Lasten der Benützer und wird durch den Abwart ersetzt.

Benützungsreglement Gemeindehaus

Parkplatz

Art. 31

Parkplatz

¹ Die Parkplätze beim Gemeindehaus sind für die Benutzer des Gemeindehauses reserviert.

² Bei grösseren Veranstaltungen ist der Benutzer für zusätzliche Parkmöglichkeiten selber verantwortlich.
(Es gilt die Parkordnung der Gemeinde)

Schlüssel/Schliessplan

Art. 32

Schliessplan

Der Schliessplan mit zugehörigem Sicherheitsschein wird in der Gemeindeschreiberei aufbewahrt und nachgeführt.

Rechtsmittel

Art. 33

Einsprachen

Gegen Gebühren und Entschädigungen, die gestützt auf dieses Reglement von der Gemeindekasse eingefordert werden, kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Benützungsgreglement Gemeindehaus

Inkrafttreten

Art. 34

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Mai 1997 angenommen.

Namens der
Einwohnergemeinde Münchenwiler

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

H.U. Marti M. Zingg

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung in der Zeit vom 12. April bis 22. Mai 1997 öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Münchenwiler, den 26. Mai 1997

Der Gemeindeschreiber:

M. Zingg